

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/282/2021/II-20
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	27.07.2021				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	07.09.2021				
Stadtrat	öffentlich	22.09.2021				

Titel:

Verlängerung der steuerpolitischen Unterstützungsmaßnahmen (Liquiditätshilfen) zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfung des Corona-Virus bis 31.12.2021

Beschluss:

Die Verlängerung der steuerpolitischen Unterstützungsmaßnahmen (abgabenbezogene Liquiditätshilfen) zur Bewältigung der Auswirkungen des Corona-Virus wird bis zu einer geänderten Entscheidung der Finanzbehörde, längstens bis zum 31.12.2021 beschlossen.

1. Gewerbesteuer

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Gewerbesteuerpflichtige können bis 30.06.2021 Anträge auf Stundung unter Darlegung ihrer Verhältnisse der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen Gewerbesteuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis 30. September 2021 zu gewähren.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen können über den 30.09.2021 hinaus Anschlussstundungen für die bis 30.06.2021 fälligen Gewerbesteuern in Zusammenhang mit einer angemessenen dauernden Ratenzahlungsvereinbarung bis 31.12.2021 gewährt werden.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für diese Stundungen werden keine strengen Anforderungen gestellt.

Für den Stundungszeitraum bis zum 31.12.2021 wird auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet.

Das erleichterte Antragsverfahren gilt auch für die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen für die Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlung 2021 an die aktuelle Geschäftsentwicklung bis 31.12.2021, soweit deren Anpassung durch die Stadt möglich ist.

Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze nach § 222 Abgabenordnung.

Anträge auf Stundung der nach dem 30.06.2021 fälligen Gewerbesteuern sowie Anträge auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen, die Zeiträume nach dem 31.12.2021 betreffen, sind besonders zu begründen.

2. Vergnügungssteuer

Für im Rahmen der Pandemie geschlossene Freizeiteinrichtungen und Gaststättenbetriebe werden für den Zeitraum (während) der angeordneten Schließung keine Mindeststeuern für aufgestellte Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit erhoben.

Für diesen Zeitraum entfällt die Pflicht zur Abgabe monatlicher Vergnügungssteuererklärungen.

3. Grundsteuer und andere grundbesitzbezogene Abgaben

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Grundsteuerpflichtige können ebenfalls bis zum 31.12.2021 Anträge auf Stundung der bis 30.06.2021 fällig werdenden Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Straßenreinigungs- und Abfallbeseitigungsgebühren) stellen. Dabei wird die Stundung mit Ratenzahlung präferiert. Bei der Beurteilung der Betroffenheit gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei den Gewerbesteuerpflichtigen.

Darüber hinaus können auch grundsteuerpflichtige Unternehmen Stundungsanträge stellen. Voraussetzung dafür ist,

- a. dass deren Umsätze aufgrund der Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus erheblich eingebrochen sind sowie
- b. Klein-Vermieter, deren (gewerbliche oder private) Mieter die Mietzahlungen mit dem Hinweis auf Corona-bedingte Liquiditäts- und Einkommensausfälle vorübergehend eingestellt haben, sofern diese Vermieter von diesen laufenden Mieteinnahmen den Lebensunterhalt maßgeblich bestritten haben.

Für den Stundungszeitraum wird bei einer angemessenen Ratenzahlung bis zum 31.12.2021 auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet.

Für Eigentümer selbstgenutzter Wohngrundstücke gelten die allgemeinen Grundsätze nach § 222 Abgabenordnung.

4. Sondernutzungsgebühren

Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren kann für Zeiträume verzichtet werden, in denen die Betriebsstätten der Abgabepflichtigen auf Grund behördlicher Anordnung geschlossen waren.

5. Mieten und Pachten von Gewerbetreibenden

Weiterhin können auch nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene gewerbliche Mieter und Pächter von städtischen Grundstücken unter Darlegung ihrer Verhältnisse einen Antrag auf Stundung der bis 30.06.2021 bereits fälligen werdenden Mieten und Pachten stellen.

Eine Stundung ist bei einer angemessenen dauernden Ratenzahlung bis 31.12.2021 möglich.

Darüber hinaus sind entsprechende Stundungen von Mieten und Pachten bei Gewerbetreibenden auch dann möglich, wenn deren Umsätze aufgrund der Auswirkungen der Bekämpfung der Corona-Pandemie erheblich eingebrochen sind.

6. Zuständigkeit

Für die Umsetzung der aus dieser grundsätzlichen Regelungen zu treffenden Einzelfallentscheidungen ist das Amt für Stadtfinanzen zuständig.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA, KAG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/104/2020/II-20 BV/451/2020/II-20
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Finanzen

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Begründung:

Die Bundesregierung hat ein weitreichendes Maßnahmenbündel zur Eindämmung der wirtschaftlichen Auswirkungen aus der Bekämpfung des Corona-Virus verabschiedet.

Dazu gehören auch steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen. Um deren Liquidität zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen verbessert.

In Anlage 2 ist der BMF- Erlass vom 18.03.2021 für die steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus beigefügt, der für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, Regelungen zu Stundungen und Vollstreckungsmaßnahmen trifft.

Dazu wurden die in Anlage 3 beigefügten Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 25.01.2021 zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen durch die Finanzämter verabschiedet.

Mit dem Schreiben vom 15.06.2021 in der Anlage 4 hat der Deutsche Städtetag Empfehlungen zur Ausgestaltung der Liquiditätshilfen im Bereich der Gewerbesteuer in den Kommunen und für die Administration der örtlichen Aufwandssteuern (ins. Vergnügungssteuer) aktualisiert. Diese verfolgen das Ziel, dass die Städte im Rahmen Ihrer Entscheidungskompetenz möglichst gleichgerichtet vorgehen.

Die Kommunen sind bei der Prüfung einer Stundung von Steuern bzw. eines Erlasses von Zinsen aus Billigkeitsgründen gemäß § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 i. V. m. §§ 222 und 227 AO grundsätzlich weder an die finanzgerichtliche Rechtsprechung, an BMF-Schreiben noch an das sonstige Verhalten der Finanzverwaltung noch an die Empfehlungen des Deutschen Städtetages gebunden. Sie haben dazu eigene Ermessensentscheidungen zu treffen.

Demzufolge besteht die Notwendigkeit, die in der Stadt Dessau-Roßlau umzusetzenden steuerpolitischen Maßnahmen separat durch die hier vorgeschlagene Allgemeinverfügung zu regeln.

Zu 1. Gewerbesteuer

Mit den hier getroffenen Regelungen werden die Empfehlungen des Deutschen Städtetages und des BMF für die städtischen Steuerämter durch die Stadt Dessau-Roßlau übernommen. Stundungen bis 31.12.2021 sind nur mit der Vereinbarung von regelmäßigen angemessenen Ratenzahlungen möglich.

Als unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene können insbesondere Gewerbebetriebe gelten, bei denen aufgrund behördlicher Anordnung die Betriebsstätten geschlossen sind oder waren. Als mittelbar Betroffene können Gewerbebetriebe gelten, die allgemein von Auftragsrückgängen wegen der Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind.

Eine besondere Begründung des Stundungsantrages ist dann erforderlich, wenn Anträge auf Stundung der nach dem 30.06.2021 fälligen Gewerbesteuern gestellt werden.

Für Erlassanträge gelten die allgemeinen Regelungen.

Zu 2. Vergnügungssteuer

In der städtischen Vergnügungssteuersatzung sind in § 10 jährliche Pauschsteuern je Gerät oder Spiel mit Gewinnmöglichkeit ab Inbetriebnahme des Gerätes vorgesehen.

Für geschlossene Freizeiteinrichtungen und Gaststättenbetriebe werden während der angeordneten Schließung anteilig die bereits erhobenen Pauschsteuern erlassen.

Für diesen Zeitraum entfällt auch die Pflicht, nach § 7 Abs. 5 VergStS für die Abgabe einer monatlichen Steuererklärung.

Zu 3. Grundsteuer und andere grundbesitzbezogene Abgaben

Die Grundsteuer stellt eine ertragsunabhängige Steuer dar. Auch hier besteht die Möglichkeit für Steuerpflichtige, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, Anträge auf Stundung bis zum 31.12.2021 (der bis zum 30.06.2021 fällig werdenden Grundbesitzabgaben) zu stellen.

Auch hier gilt: Als unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene können insbesondere Grundsteuerpflichtige gelten, bei denen aufgrund behördlicher Anordnung die Betriebsstätten geschlossen sind. Als mittelbar Betroffene können Unternehmen gelten, die allgemein von Auftragsrückgängen wegen der Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind.

Entsprechend sind Stundungen der Grundsteuer darüber hinaus auch in anderen Fallkonstellationen möglich. Zum Bsp. bei grundsteuerpflichtigen Unternehmen, deren Umsätze aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus erheblich eingebrochen sind sowie Anträge von Klein-Vermietern, deren (gewerbliche oder private) Mieter die Mietzahlungen mit Hinweis auf Corona-bedingte Liquiditäts- und Einkommensausfälle vorübergehend eingestellt haben, sofern die Vermieter bisher von diesen laufenden Mieteinnahmen den Lebensunterhalt maßgeblich bestritten haben.

Bei Stundungsanträgen von Eigentümern selbstgenutzter Wohngrundstücke sind Stundungen (auch in Fällen von Kurzarbeit o.ä.) nur nach den allgemeinen Grundsätzen des § 222 AO angezeigt.

Eine Stundung bis 31.12.2021 ist nur bei angemessener regelmäßiger Ratenzahlung möglich.

Zu 4. Mieten und Pachten

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene gewerbliche Mieter und Pächter von städtischen Grundstücken können ebenfalls Anträge auf Stundung bis 31.12.2021 der bis zum 30.06.2021 fälligen Miet- und Pachtzahlungen stellen.

Als unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene können gewerbliche Mieter- und Pächter gelten, bei denen aufgrund behördlicher Anordnung die Betriebsstätten schließen mussten.

Als mittelbar Betroffene können Unternehmen gelten, die allgemein von Auftragsrückgängen wegen der Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind. Darüber hinaus sind entsprechende Stundungen von Mieten und Pachten bei Gewerbetreibenden auch dann möglich, wenn deren Umsätze aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus erheblich eingebrochen sind.

Der Erlass von Mieten und Pachten sollte nicht erfolgen.

Zuständigkeiten

Mit der hier vorgeschlagenen Grundsatzregelungen werden, sowohl der Umgang als auch der Entscheidungstenor der davon betroffenen Verwaltungsentscheidungen zu Stundungen bzw. Erlass vorgeprägt.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Hauptsatzung entscheidet der Oberbürgermeister

- bei der Stundung bis 12 Monate bis 250.000 EUR und
- beim Erlass von Forderungen bis 50.000 EUR nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Hauptsatzung.

In der Verwaltungsanordnung 22 wurden diese Kompetenzen auf die Beigeordnete für Finanzen und die Amtsleiterin für Stadtfinanzen und das jeweilige Fachamt weiter untergliedert.

Der Finanzausschuss entscheidet

- über die Gewährung von Stundungen bis zu einem Jahr über 250.000 EUR nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 der Hauptsatzung sowie
- über den Erlass von Ansprüchen und Forderungen über 50.000 EUR hinaus nach § 5 Abs. 5 Nr. 3 der Hauptsatzung.

Die aus der Anwendung dieser getroffenen grundsätzlichen Festlegung zu treffenden Einzelfallentscheidungen erfolgen unter Berücksichtigung der fixierten Zuständigkeiten. Bis zur Herbeiführung der notwendigen Gremienentscheidungen wird für die betroffene Forderung eine Mahn- und Vollstreckungssperre gesetzt.

Diese Beschlussvorlage beinhaltet allgemeine Grundsätze zur Anwendung steuerpolitischer Maßnahmen für die Stadt Dessau-Roßlau und geht damit über Einzelfallentscheidungen hinaus. Deshalb wird die abschließende Zuständigkeit dafür im Stadtrat gesehen.

Anlagen:

2. Erlass BMF vom 18.03.2021 zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus / weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen
3. Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus vom 25.01.2021
4. RS-S-2128-DST- Empfehlungen für die Ausgestaltung abgabenbezogener Liquiditätshilfen der Städte und Gemeinde an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus vom 15.06.2021